BERLIN

Bezirksamt Pankow von Berlin
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Merkblatt

Lebensmittelrechtliche Anforderungen für die Errichtung von ortsfesten Imbisseinrichtungen (Imbissstand/-kiosk, Imbisscontainer, Imbiss“wagen“)

Die Errichtung eines stehenden/ortsfesten Gaststätten-/Imbissgewerbes setzt voraus, dass alle zum Betreiben erforderlichen **Betriebsräume** in der Betriebsstätte so konzipiert, angelegt und bemessen sind, dass die Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene erfüllt werden:

1. ein entsprechend den Erfordernissen eingerichteter **Küchenraum** (Imbisszubereitung),
2. ein **Personal-WC** mit Handwaschbecken und fließend Warmwasser
   (Das Personal-WC darf nicht direkt vom Küchenraum oder vom Lagerraum abgehen, d.h. es muss ein separater Vorraum vorhanden sein. Ein „Dixi-Klo“ erfüllt die Anforderungen nicht.)
3. ein **Umkleideraum** mit getrennter Aufbewahrung für Privat- und Hygienekleidung,
4. ein **Lebensmittellagerraum** (Trockenraum) zur Lagerung der Vorräte.

Diese Räume (Funktionsbereiche) müssen so einander zugeordnet sein, dass die Wege dorthin nicht durch unreine Bereiche, insbesondere nicht durchs Freie, führen. Das bedeutet, dass ein dementsprechend großer Container (bzw. Wagen) aufgestellt werden muss, der alle diese Räume und Funktionsbereiche in entsprechender Zuordnung enthält.
Ausnahmen von der räumlichen Zuordnung der Räume zueinander können ggf. dann zugelassen werden, wenn es sich um nachweisbar zeitlich befristet aufgestellte nichtständige Imbisseinrichtungen (z.B. vorübergehende Baustelle, öffentliches Straßenland mit jährlich oder kürzer ablaufender Sondernutzungserlaubnis, Notverkäufe nach Brandschäden) handelt.

In jedem Fall müssen grundsätzlich ein **fester Trinkwasser- sowie ein Abwasseranschluss an das öffentliche Netz** vorhanden sein. Falls kein Wasseranschluss an dem geplanten Standort möglich ist, muss ein anderer Standort gewählt werden oder das Warensortiment angepasst werden (zum Beispiel nur Abgabe von verpackten Lebensmitteln).

Für den **Standort** selbst, die unmittelbare Umgebung sowie für den Zugang zu diesem ist zu berücksichtigen, dass er sich in einem hygienisch geeigneten Umfeld befinden muss, befestigt und ausreichend reinigungsfähig ist.

Darüber hinaus bitten wir zu beachten, dass die Aufstellung einer derartigen Einrichtung in der Regel einer **Baugenehmigung** – zu beantragen bei der örtlich zuständigen Bauaufsicht bzw. für öffentliches Straßenland beim Straßen- und Grünflächenamt – bedarf.

Dieses Merkblatt stellt ausschließlich eine Informationshilfe dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Hygienevorschriften zu informieren und diese anzuwenden.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) (BGBl. I S. 2618)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU Nr. L 139 S.1)
- IfSG - Infektionsschutzgesetz (BGBl. I 2000 S. 1045)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV) (GBl. I S. 1469)

Weitere Auskünfte erteilt:

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum
Ordnungsamt
FB Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Anschrift: Fröbelstr. 17, 10405 Berlin

Telefon: (030) 90295 5130

E-Mail: vetleb@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste
Stadtentwicklungsamt
FB Bau- und Wohnungsaufsicht

Anschrift: Storkower Str. 97, 10407 Berlin

Telefon: (030) 90295 3163

E-Mail: BWA@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum
Straßen- und Grünflächenamt
FB Tiefbau

Anschrift: Darßer Straße 203, 13088 Berlin

Telefon: (030) 90295 8510

E-Mail: sga.allgemein@ba-pankow.berlin.de

Stand: 01/2025